



BIRKENFELD A K T U E L L

GEMEINDE



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Freitag, 16. November 2018

Einzelpreis € 0,60

Nummer 46



Einladung zum Volkstrauertag

Zu den diesjährigen Gedenkfeiern, anlässlich des
Volkstrauertages, am

Sonntag, 18. November 2018

möchte ich die Einwohnerschaft recht herzlich zu den
Gefallenendenkmälern in Birkenfeld und Gräfenhausen
einladen. Der Ablauf ist wie folgt vorgesehen.

Gemeindeteil Gräfenhausen und Obernhäusen

-Kriegerdenkmal- Beginn: 10:45 Uhr

Programmfolge:

1. Sängerbund Gräfenhausen
2. Ansprache des Bürgermeisters
3. Ansprache Pastor Burkhard Seeger
4. Sängerbund Gräfenhausen
5. Kranzniederlegung mit Trompetensolo

Gemeindeteil Birkenfeld

-Aussegnungshalle- Beginn: 11:45 Uhr

Programmfolge:

1. Musikverein Birkenfeld
2. Ansprache des Bürgermeisters
3. Sängerbund Birkenfeld
4. Ansprache Pastor Marc Laukemann
5. Musikverein Birkenfeld
6. Sängerbund Birkenfeld
7. Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal

Über eine zahlreiche Teilnahme würde ich mich sehr
freuen.

Ihr Martin Steiner, Bürgermeister

Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen
Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxisschluss!
Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: 116 117

- **Siloah St. Trudpert Klinikum**
Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim
(Erw.) Mo., Di., Do., 19.00 – 24.00 Uhr
Mi., 14.00 – 24.00 Uhr, Fr., 16.00 – 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr
- **Helios Klinikum Pforzheim**
Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim
(Erw.) Mo., Di., Do., Fr., 19.00 – 24.00 Uhr
Mi., 14.00 – 24.00 Uhr,
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr
- **Helios Klinikum Pforzheim (NOK)**
Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim
(Kinder) Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969
- **Enzkreis-Kliniken Neuenbürg**
Marzeller Straße 46 · 75305 Neuenbürg
(Erw.) Mo., Di., Do., 19.00 – 23.00 Uhr
Mi., 14.00 – 23.00 Uhr, Fr. 16.00 – 23.00 Uhr
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr,

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
0711 96589700 oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

116 117

Der Kinderärztliche Notfalldienst/Enzkreis:

0 180 6 0723 11

In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

Notrufnummer 112

Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Zentrale: 0 70 82 / 7 96-0 (rund um die Uhr)
Chirurgische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 36
Medizinische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 76
Institut für Anästhesiologie: 0 70 82 / 7 96-0

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen beim DRK unter:

0621 3800807

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahn-ärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

07231 1332966

Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Samstag, 17.11.2018:

- Apotheke am Ludwigsplatz, Pforzheim-Dillweißenstein, Kriegstr. 2, Tel. **07231/977050**

Sonntag, 18.11.2018:

- Apotheke im Arlinger, Pforzheim, Arlingerstr. 37, Tel. **07231/4197164**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten das Bauamt, Standesamt und die Renten- und Wohngeldstelle um eine vorherige telefonische Terminabsprache.

Rathaus Gräfenhausen, Tel. 0 70 82 / 30 21

In der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur **nach vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:** 10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Kommandant, Frank Oelschläger	0 72 31 / 48 26 29
Abt.-Kdt. Birkenfeld Marc Ochner	0 72 31 / 48 04 29
Abt.-Kdt. Gräfenhausen Jens Dann	0 70 82 / 41 39 57
Notarztwagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	08 00 / 9 99 99 66
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86-43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verlag: evimedia - Verlag für Birkenfeld Aktuell, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld
T 07231 4556717, F 07231 4556718, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de

Druck: Blauch Druck, Herrenalber Straße 85, 75334 Straubenhardt-Conweiler

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Steiner,
T 07231 4886-12 oder sein Vertreter im Amt. Gemeindeverwaltung, Marktplatz 6,
75217 Birkenfeld, www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Evi Kälber (Verlagsleitung)

Versuche nicht ein erfolgreicher, sondern ein wertvoller Mensch zu sein.
(Alber Einstein)

Soziale Dienste

Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 072 31/455 74-0, Fax 072 31/455 74-74, pflgeheim.birkenfeld@udfm.de

Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 072 31/41 99 400

Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 072 31/133 91 01

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern: Sprechzeiten: Mo. – Fr. 11.00 – 12.30 Uhr u. n. Vereinbarung. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

75217 Birkenfeld, Kirchweg 1, Tel. 072 31/1 33 91 25, Christiane Roth bha@diakoniestation-neuenbuerg.de

Umfassende Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.). Beratung über sozialrechtliche / finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe u.a.). Gesprächskreis für pflegende Angehörige, kostenlose Hausbesuche. Sprechzeiten: Mi. 10.30 – 12.00 Uhr, Fr. 9.00 – 10.00 Uhr und nach Vereinbarung, auch nachmittags. Der Anrufbeantworter wird täglich abgehört.

Telefonseelsorge: 08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:

Deutsches Rotes Kreuz 072 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH (früher AWO) 072 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:

Deutsches Rotes Kreuz 072 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH (früher AWO) 072 31 / 1 44 24-17

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung.

Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung. Ansprechp.: Heidi Kunz Tel. 072 36/279 9910 oder 0162/968 4052, Ute Sickingering Tel.

072 36/279 9897. E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de, <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Kelttern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

Sterneninsel e.V.: Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 072 31 800 10 08 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums:

Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DemenzZentrum Enzkreis

Standort Kelttern: Bachstr. 32, 75210 Kelttern-Dietlingen. Betreuungsgruppe für Demenzzranke Di. von 15.00 – 17.00 Uhr. Angehörigen-gesprächskreise einmal monatlich Mi. Beratungstermine nach Vereinbarung. Tel. 072 36/130-508, Fax 072 36/130-877, E-Mail: demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 070 82/94 80 12, E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de, www.diakonie-nordschwarzwald.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,

Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 und Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Offene Sprechzeiten d. sozialen Fachkräfte: Do. 10.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand
Geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr/Mi. 13.30 – 15.30 Uhr/Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

DiakonieCafé: Geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr und Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

Die Wohnberatungsstelle des Kreissenienerrat e.V.

Ebersteinstraße 27, 75177 Pforzheim berät und begleitet bei Umbaumaßnahmen, die für ein eigenständiges Leben im Alter und bei Behinderungen notwendig werden. Tel. erreichbar sind wir in den Bürozeiten von Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr unter Tel. 072 31/35 77 14

DRK-Wohnraumberatung Enzkreis Tel. 070 41/81 233 10

Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 070 41/8 18 47 11, E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

bwlv – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 072 31/1 39 40 80.

Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 072 31/922 77-0, www.planb-pf.de
Telefonisch erreichbar: Mo., Di., Do. 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 13.00 Uhr. Termine nach Vereinbarung.

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 01 71/802 51 10, Tägliche Bereitschaft.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Fachstelle für häusliche Gewalt
Terminvergabe unter Tel. 072 31/42865-0

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 072 31/45 76 30, E-mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19–21, 75175 Pforzheim, Tel. 072 31/6 07 58 60
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 072 31/6 07 58 60 oder persönlich vereinbart werden.

Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 072 31/3 08 70

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld
Dienstag, 20.11.2018

Gräfenhausen
Mittwoch, 21.11.2018

Leerung der grünen Tonne

Birkenfeld / Gräfenhausen
Mittwoch, 12.12.2018 flach
Donnerstag, 13.12.2018 rund

Öffnungszeiten Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 17.11.2018 8.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch, 21.11.2018 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag, 23.11.2018 9.00 – 12.30 Uhr



Altersjubilare

In Birkenfeld

16.11.	Theresia Reinprecht-Moser , Hohwiesenstr. 35	80 Jahre
16.11.	Vincenzo Del Mondo , Schwabstr. 21	75 Jahre
17.11.	Margot Danner , Heergasse 17	70 Jahre
20.11.	Ilona Mielich , Kreuzstr. 33	70 Jahre

In Gräfenhausen / Obernhausen

16.11.	Brigitte Weisenböhrer , Burghartstr. 1	70 Jahre
22.11.	Paul Wolfinger , Mühlgasse 14	80 Jahre

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.

Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Armkettchen

Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

**Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Birkenfeld
Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0**

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugelaufen/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschreiben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

- 1 Waschmaschine „Miele“
- 1 Kinderbeistellbett mit Matratze
- 1 kleiner Kinderstuhl von IKEA ohne Überzug
- 1 Küchentisch, Eiche, 80 x 120 cm
- 1 Duschwanne, weiß, 90 x 90 cm
- 1 Röhrenfernseher, Bild diagonal 66 cm
- Ca. 25 Einmachgläser, 1 L und 0,5 L
- 1 Tisch mit weiss marmorierter Kunststoffplatte, Stuhlbeine Massivholz, L 1.14m, B 67cm, H 70cm, ausziehbar auf L 1.80m

Folgende Gegenstände werden kostenlos gesucht:

Klappfahrrad auch defekt

Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

(Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel. **072 31 / 308 - 0**,
E-Mail: Landratsamt@Enzkreis.de, Termine auch nach Vereinbarung):

- Montag 8.00 bis 12.30 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag 8.00 bis 14.00 Uhr
- Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
- Dienstag 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Weitere Informationen unter www.enzkreis.de

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

- Montag 8.00 bis 12.30 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 12.30 Uhr
- Donnerstag 8.00 bis 14.00 Uhr
- Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
- Dienstag 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung. Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpipe (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten untersagt.

2. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.10 eingehalten bzw. erfüllt werden.

2.1. Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person zu belegen.

Jede eingesetzte Lüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130m³/h) nach außen befördert.

Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen der Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle in den Betriebsräumen der Gaststätte einzustellen.

Zur Beurteilung der Abluftableitung ist die zuständige Immissionschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.2. Zur Überwachung der CO-Konzentration sind der Anzündbereich und die Gasträume mit funktionsfähigen CO-Warmmeldern, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung auszustatten. Dabei ist je 25 m² Fläche ein Warmmelder anzubringen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warmmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Die CO-Warmmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieverorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warmmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist ausgeschlossen.

2.3. Sofern ein CO-Warmmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material (auch der Tabak) zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwerts von 30 ppm liegt.

Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4. Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzünderrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzünderichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.
 - 2.5. Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Größe III der Brandklasse A vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).
 - 2.6. Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.
 - 2.7. Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.
 - 2.8. Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.
 - 2.9. Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.
 - 2.10. An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen.
„Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet.“
Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) angeordnet.
 4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeinde Birkenfeld, Ordnungsamt, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Begründung

Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod. Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden. Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer

Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG) können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden. Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 3 GastG können Gastwirten außerdem Auflagen zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen erteilt werden.

Diese Vorschriften stellen nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichten die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Die Gemeinde Birkenfeld hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräume mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 LVwVfG an alle Gastwirte, deren bestehende Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um zweifelsfrei jeden derzeit bestehenden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet - d.h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre - zu erfassen.

Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet. Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben (Sicherheitsvorgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit mildereren Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von jeweils 15 Minuten dürfen Angestellte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer CO-Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe haben als Vorschrift des Arbeitsschutzrechts auch aus gaststättenrechtlicher Sicht Relevanz, weil der Schutz von Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 GastG auch zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt. Da sich auch die Gäste oftmals über längere Zeiträume in Gaststätten aufhalten und somit ebenfalls der Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, müssen die Grenzwerte des Arbeitsschutzrechts auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste beachtet werden. Insbesondere bei Stammkunden könnte es sonst in überschaubarer Zeit zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlenstoffmonoxid im Blut kommen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw.

Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits der erforderliche Luftaustausch erreicht wird und andererseits kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m³/h soll sicherstellen, dass Kohlenstoffmonoxid (CO) in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten in Shisha-Bars von vornherein möglichst ausgeschlossen werden. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurden 4,5 g/h CO Emission pro Shisha ermittelt. Setzt man diesen Wert ins Verhältnis zu dem in der TRGS 900 vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwert für CO von 30 ppm (= 35 mg/m³ bzw. 0,035 g/m³), erhält man rund 130m³/h pro Shisha als Ergebnis (Rechengang: 4,5 g/h dividiert durch 0,035 g/m³ ergibt 128,57 m³/h, aufgerundet 130 m³/h). Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 130 m³/h, der dem Schutz der Beschäftigten in Shisha-Bars dient, wird zugleich - mittelbar - auch der Schutz der Gäste vor überhöhten CO-Werten in der Raumluft sichergestellt.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden.

Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeifen getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warmmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des unsichtbaren und geruchlosen Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warmmelder und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste und der Beschäftigten durch Warneinrichtungen eintreten, und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken, die Auslösung frühzeitiger Warmmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Verfügung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Die Anforderungen der Ziffern 2.5 bis 2.9 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Beschäftigten.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Kohlenstoffmonoxid besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist. Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung bei Erfüllung der in Ziffer 2 angeführten Maßgaben die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme (Maßgaben) nach Ziffer 2.2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 3 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung

(Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Verfügung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt her gesehen - untrennbar zusammenhängen.

8. Zwangsmittel

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollstreckbar. Wegen der Dringlichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und 2 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wird nach §§ 18, 19, 20 und 23 LVwVG für den Fall der Nichtbeachtung von Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, um die Gastwirte zur Einhaltung der Verfügung (Ziffer 1 und 2) zu bewegen. Insbesondere weil die Befolgung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung bzw. der Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 in manchen Gaststätten zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen könnte, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gastwirte die Festsetzung eines niedrigeren Zwangsgeldes leichtfertig in Kauf nehmen könnten, um Einnahmeausfälle zu verhindern. Ein niedrigeres Zwangsgeld würde seiner Funktion als Zwangsmittel somit nicht gerecht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in Anbetracht der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter auch angemessen.

Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 13 ff. LVwVG beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines – auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes – ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft anordnen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung (Ziffern 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Birkenfeld, Ordnungsamt, Markt- platz 6, 75217 Birkenfeld Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Birkenfeld, 30.10.2018

gez.

Martin Steiner
Bürgermeister

Neuerungen im Regionalbusliniennetz

Ab 9. Dezember 2018 gibt es für Birkenfeld einige Neuerungen im Regionalbusverkehr: zusätzliche Fahrmöglichkeiten, neue Verbindungen und größere Busse sind die markantesten Verbesserungen. Das Liniennetz stellt sich zukünftig folgendermaßen dar:

Eine neue Linie 715 und die Linie 717 verkehren von Pforzheim über Birkenfeld – Neuenbürg Wilhelmshöhe – Schwann bis Conweiler gemeinsam. Die Linie 715 fährt dann weiter über Pfinzweiler – Feldrennach nach Ittersbach, die Linie 717 über Langenalb nach Ittersbach. Beide Linien verkehren stündlich und haben in Ittersbach Anschluss an die Stadtbahn. Für die Birkenfelder Haltestellen Heimigstraße, Panoramastraße, Saarstraße besteht durch Überlagerung der beiden Linien weiterhin ein Halbstundentakt. Diese Haltestellen werden zukünftig bis kurz vor Mitternacht bedient. Zu den Hauptverkehrszeiten werden zusätzliche Verstärkerbusse eingesetzt, die den Fahrplan verdichten. Auch die Betriebszeiten werden ausgedehnt, morgens fahren die ersten Busse früher los, abends kommen diese später an. Mit diesen Linien ist auch das Gewerbegebiet Ittersbach von Birkenfeld aus umsteigefrei zu den Hauptverkehrszeiten erreichbar. Montags bis freitags wird die Linie überwiegend mit Gelenkbussen gefahren, die mehr Sitzplätze bieten. Außer den genannten Haltestellen werden bedient: Kirchplatz, Gräfenhauser Straße, Marktplatz, Glockwiesenstraße.

Die Linie 718 verkehrt weiterhin von Pforzheim über Birkenfeld – Gräfenhausen – Arnbach – Ottenhausen – Feldrennach. Von dort ist das neue Liniende das Gewerbegebiet Conweiler Hube bzw. die Wilhelm Ganzhorn Schule in Conweiler. Mit Umstieg in / von der Linie 715 an der Conweiler Haltestelle Hube kann Pfinzweiler weiterhin von Gräfenhausen aus erreicht werden. Die stündlich verkehrende Linie wird überwiegend mit Gelenkbussen gefahren. Zu den Hauptverkehrszeiten werden zusätzliche Verstärkerbusse eingesetzt, die den Fahrplan verdichten. Abends und am Wochenende wird die Linie 718 durch die Linien 715 und 716 ersetzt, Innerhalb Birkenfeld werden folgende Haltestellen bedient: Abzw. Heimig, Bahnhof, Glockwiesenstraße, Silcherschule, Kirchplatz, Ludwig Uhland Schule, Kreuzstraße, Gasthaus Sonne, Alte Pforzheimer Straße, Erlach-Stadion. Innerhalb Gräfenhausen / Obernhausen: Obernhausen Ortsmitte, Gräfenhausen Rathaus, Tankstelle, Sixtendenkmal, Industriegebiet. Um für Gräfenhausen zukünftig einen Halbstundentakt anbieten zu können, wird die Linie 716 Pforzheim – Bad Herrenalb ebenfalls über Gräfenhausen gefahren. Die Linie 716 hat innerhalb Birkenfeld und Gräfenhausen den gleichen Fahrweg wie die Linie 718, es werden somit die gleichen Haltestellen bedient.

Die heutige Linie 712 verkehrt neu von Pforzheim ZOB über die Arlingerstraße – Jägersteig – Gewerbegebiet Dammfeld – Schönblick – Gründle – Kirchplatz / Marktplatz. Die Linie verkehrt montags bis freitags stündlich. Zu den Hauptverkehrszeiten fahren die Busse durchgehend vom ZOB bzw. bis ZOB. Sonst verkehrt die Linie als Pendelbus zwischen Birkenfeld und Brötzingen Marktplatz mit Anschluss an / von der Stadtbuslinie 1.

In Pforzheim starten die Linien am ZOB / Hbf Steig 8 und 9 und fahren über Leopoldplatz (Steig 7), Kulturhaus Osterfeld, Fritz-Erler-Schule Süd, Burgstraße und Bahnhof Brötzingen. Die bisherige Linie 708 wird in die Linien 715 und 717 integriert. Alleiniger Betreiber aller Linien ist die Firma Müller-Reisen, Pforzheim / Gräfenhausen.

In Birkenfeld wird vor der Ludwig Uhland Schule eine neue beidseitige Linienbushaltestelle für die Linien 716 und 718 eingerichtet. Die beidseitige Haltestelle Schwarzwaldhalle entfällt damit, ebenso die Haltestelle Maybachstraße, die sehr schwach genutzt wurde. Die Haltestelle Kreuzstraße in Fahrtrichtung Pforzheim wird „ums Eck“ gelegt in die Dietlinger Straße. Eine neue Haltestelle wird in der Alten Pforzheimer Straße beim Autohaus in Fahrtrichtung Pforzheim eingerichtet. Eine weitere Haltestelle gibt es zukünftig an der Alten Pforzheimer Straße bei der Einmündung Berliner Straße nahe des Altenpflagestifts Sonne für die Linie 712.

Zu den neuen Linien verkehren zusätzlich Schulbusse, wo die Linienbusse zeitlich unpassend zum Stundenplan fahren oder deren Kapazität nicht ausreicht.

Straßensperrung aufgrund Weihnachtsmarkt am 01. und 02.12.2018

Zur Durchführung des Weihnachtsmarktes am Samstag den 01.12. und Sonntag den 02.12.2018, werden für die Auf- und Abbauarbeiten von **Freitag 30.11.2018 ab 08.00 Uhr bis Montag 03.12.2018 bis 18.00 Uhr** die Hauptstraße zwischen Kreuzung Raiffeisenstraße/Kirchweg und Dietlinger Straße, sowie die Kirchgartenstraße zwischen Gartenstraße und Hauptstraße für den allgemeinen Verkehr voll gesperrt. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Für Ihr Entgegenkommen bedanken wir uns im Voraus.

Hinweis für Busfahrgäste:

Über die Zeit der Sperrung wird die Haltestelle Kirchplatz nicht angefahren! Dafür wird eine **Ersatzhaltestelle am Marktplatz** (bei der Bäckerei Augenstein) eingerichtet.

Freiw. Feuerwehr Birkenfeld

www.ffbirkenfeld.de



Wir für Euch! Ihr mit uns?

Was ist denn das...? Der hydraulische Rettungssatz



Rettungsschere (l.) und Rettungsspreizer (r.). Dazwischen handliche Elektroaggregate und Hydraulikschläuche.

Der hydraulische Rettungssatz ist eine Zusammenstellung von hydraulischen Geräten mit Zubehör, die durch Aggregate betrieben werden.

Die Rettungsschere wird klassisch dazu benutzt Objekte zu trennen, z. B. um das Dach eines PKWs abzunehmen. Der Rettungsspreizer kann vielfältiger genutzt werden: zum Spreizen, Ziehen, Quetschen, Heben und Drücken. Dabei kann er eine

**WIR FÜR EUCH!
IHR MIT UNS?**

Spreizkraft von bis zu 33 t aufbringen. Zum Vergleich: Ein voll beladener Sattelzug wiegt 40 t. Beide Geräte arbeiten mit 700 bar Druck und bringen jeweils ca. 20 kg Eigengewicht mit, dies bedeutet, dass die Feuerwehrgenörigen bei der Arbeit viel Kraft aufwenden müssen.



Rettungszylinder in drei unterschiedlichen Größen (**Mitte**) und Schweller-aufsätzen (**links und rechts Außen**).

Erweitert wird der Rettungssatz durch Rettungszylinder mit Zubehör. Anders als Schere und Spreizer werden diese über einen größeren Zeitraum während der Rettung angewendet. Der Rettungssatz wird bei Verkehrsunfällen eingesetzt, um eingeklemmte Personen aus ihren Fahrzeugen zu befreien sowie in Situationen, in denen Personen anderweitig eingeklemmt sind. Auch bei Bahn- und Gleisunfällen kann er zum Einsatz kommen. Der Rettungssatz ist in beiden Abteilungen der Feuerwehr Birkenfeld in unterschiedlichen Ausführungen auf den Fahrzeugen verlastet. (je)

Gemeindebibliothek Birkenfeld

www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de



Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr Freitag 13.00 – 16.00 Uhr
Tel. 072 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Lesen fängt mit Vorlesen an – Immer Ärger für Frau Bär

Frau Bär's untrüglicher Sinn für Unordnung macht Herrn Hase schwer zu schaffen. Immer die vielen Krümel auf der Treppe. Das hält ja kein Hase aus. Als er sich zum x-ten Mal beschwert, rauscht Frau Bär beleidigt davon. Doch als sie dann weg ist, merkt Herr Hase, dass ihm Frau Bär ganz schrecklich fehlt. Und plötzlich sind die paar Krümel auf der Treppe gar nicht mehr so schlimm. **Vorlesen und Basteln für Kinder ab 4 Jahren am Mittwoch, 28. November.**

Aufgrund der hohen Nachfrage bieten wir diese Veranstaltung zu zwei Uhrzeiten an: 14:30 - 15:15 Uhr und 15:30 - 16:15 Uhr! Die Veranstaltung um 15:30 Uhr ist bereits ausgebucht, um 14:30 Uhr sind noch einige Plätze frei, bitte melden Sie Ihre Kinder deswegen rechtzeitig an.

Der letzte Leselinocub in diesem Jahr findet am 28. November von 16:30 - 17:30 Uhr statt.

Leider wurde für unseren Oktobertermin eine falsche Uhrzeit angegeben, dies tut uns sehr leid! Wir entschuldigen uns bei allen, die mit der „falschen“ Uhrzeit geplant hatten und freuen uns auf alle Leselinos im November.

Bücher am Abend

Jeder hat Bücher, die er liebt und gerne liest. Um sich über solche auszutauschen, mit anderen Lesebegeisterten einen schönen Abend zu verbringen und sich neue Anregungen geben zu lassen, dazu laden Musik aus Dresden, die Buchhandlung Lettera und die Gemeindebibliothek herzlich ein. Wir freuen uns auch über neue Gesichter, eine Anmeldung ist nicht notwendig. Am **Donnerstag, 29. November 2018 um 19:30 Uhr in der Gemeindebibliothek Birkenfeld.**

Schöne Bescherung Ein vorweihnachtliches Getrixe

Mitmach-Zaubershow zum Mitspielen, Schmunzeln und Staunen mit Urs Jandl

Urs Jandl zaubert. Ganz besonders gern natürlich in der Vorweihnachtszeit. Mit Pfeffernüssen und Kerzen, mit Strohsternen und Baumkugeln. Doch so ganz besinnlich wird es dann doch nicht. Grad war das Ei noch da – jetzt ist es weg?! Wie sollen so die Plätzchen gelingen? Der Punsch verwandelt sich in ein Schnupftuch – und der Zauberer kann sich wieder einmal den Zauberspruch nicht merken. Na, das verspricht ja eine schöne Bescherung werden...!



Zaubershow für Kinder ab 3 Jahren, Grundschulkindern und Familien

Mittwoch, 12. Dezember, 15:00 Uhr

in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule

Eintritt 2 € pro Person, Kartenvorverkauf in der Bibliothek

Ortsgeschichtliches aus Gräfenhausen/Obernhausen



Das rekonstruierte Sühnekreuz an der Kreuzung vor dem Totengässle.

Antwort auf die Frage von vorletzter Woche (Wo ist in Gräfenhausen ein „Sühnekreuz“ zu finden?)

c) am Beginn vom Totengässle

Vor dem Beginn des Totengässles steht der Nachbau eines sog. Sühnekreuzes. Sühnekreuze sind Denkmäler mittelalterlichen Rechts. Sie dienen zu dieser Zeit der Erfüllung von Sühneverträgen, welche nach Mord oder Totschlag zwischen den betroffenen Parteien geschlossen wurden. Darin wurde eine Sühneleistung festgeschrieben und die Aufstellung eines steinernen Kreuzes. Nach Ableistung der Sühneleistung konnte der Mörder einen Neuanfang wagen.

Die Symbolik der Sühnekreuze ist eng mit der Bibel verbunden: Schon im alten Testament werden dort Straftaten mit Sühneleistungen vergolten. Die Kreuzform dient als Anlehnung an Jesus Christus, welcher am Kreuz starb und dadurch Gemeinschaft Gottes mit den Menschen wiederherstellte.

Auf dem Sühnekreuz wurden gewöhnlicherweise ein Werkzeug des Getöteten und die Mordwaffe angegeben: In diesem Falle erinnert das untere Symbol an ein Rinden-Schälmesser eines Zimmermannes, darüber ein Hammer abgebildet.

Mehr ist über den Vorgang nicht bekannt – weder Täter noch Opfer oder Tathergang. In den Kirchenbüchern ab 1558 sind unter den Todesfällen keine Auffälligkeiten zu entdecken.

Zur Lage:

Das Kreuz wurde am einst vielbegangenen Marktweg aufgestellt, der von Feldrennach, Ottenhausen über Gräfenhausen zur ehemaligen Oberamtsstadt Neuenbürg führte.

Neue Frage:

Wo steht der Richtstein?

- a) Am Obernhäuser-Neuenbürger Weg
- b) Am Gräfenhäuser-Neuenbürger Weg
- c) Auf der Wilhelmshöhe

(pr)

Landratsamt Enzkreis



„Leben mit FASD in der Schule“

Fachtag im Landratsamt stößt auf große Resonanz

In Deutschland werden im Jahr durchschnittlich 10.000 Kinder mit einer Fetalen Alkohol-Spektrumsstörung (kurz: FASD für Fetal Alcohol Spectrum Disorder) geboren. „Diese Behinderung wird durch mütterlichen Alkoholkonsum in der Schwangerschaft verursacht und äußert sich in einer nicht heilbaren, hirnorganischen Störung. Betroffene haben einen hohen, oft lebenslangen Bedarf an Unterstützung“, berichtet Petra Fakler aus dem Sachgebiet „Gesundheitsförderung und Prävention“ des Gesundheitsamtes. Kinder und Jugendliche mit FASD finden sich nach ihren Worten in jeder Schulform, weil deren Intelligenz oft im sogenannten „Normalbereich“ liegt. Allerdings scheinen ihr Verhalten und die Lernleistungen häufig nicht damit übereinzustimmen.

Um Lehr- und Fachkräfte an Schulen für das Thema zu sensibilisieren, hatte der Arbeitskreis FASD deshalb dieser Tage zu einem Fachtag unter dem Titel „Leben mit FASD in der Schule“ ins Landratsamt Enzkreis eingeladen. Über 100 Lehr- und Fachkräfte vorwiegend aus der Schulsozialarbeit nutzten die Gelegenheit, sich mit der Referentin und Diplom-Erziehungswissenschaftlerin Christiane Schute darüber auszutauschen, wie eine optimale Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Schulalltag aussehen kann.

„Trotz meist durchschnittlicher Intelligenz sind die Kinder und Jugendlichen schwer beschulbar“, bestätigt die Expertin. Die Hauptprobleme im Alltag seien, dass die Betroffenen Regeln nicht einhalten, sich alltäglich wiederkehrenden Abläufen verweigern, immer wieder die gleichen Fehler machen, einfachste Anforderungen nicht altersgemäß erfüllen sowie Störungen im Sozialverhalten zeigen, die das Miteinander erschweren. „Wir sehen oft nur die Defizite. Dabei bringen die Betroffenen viele konstruktive Fähigkeiten mit, mit denen wir arbeiten können“, so Christiane Schute weiter, die bei der „FAZIT Gesellschaft für lösungsorientierte Jugendhilfe mbH“ in Stuttgart als FASD-Beraterin arbeitet. So sei beispielsweise eine herzliche und vertrauensvolle Beziehung die wichtigste Voraussetzung im Umgang mit Menschen mit FASD.

Weitere Informationen zum Thema FASD gibt es beim Gesundheitsamt unter Telefon 07231 308-75 oder per Mail an gf@enzkreis.de. (enz)



Wie Kinder und Jugendliche mit einer Fetalen Alkohol-Spektrumsstörung im Schulalltag optimal unterstützt werden können – darüber tauschten sich Regina Ehrismann, Leiterin des Sachgebiets „Gesundheitsförderung und Prävention“ beim Gesundheitsamt ([links](#)), Referentin Christiane Schute ([Mitte](#)) sowie Petra Fakler, die Kommunale Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte beim Gesundheitsamt, mit über 100 Lehr- und Fachkräften bei einem Fachtag im Landratsamt aus. (enz)

In den nächsten Monaten Tour durch Kindertagesstätten: Landratsamt kümmert sich um Gesundheitsschutz von Erzieherinnen und Erziehern

In Kindertagesstätten achten die Fachkräfte sorgsam darauf, dass sich die Kinder wohlfühlen, gesund bleiben und unfallfrei spielen können. Doch

wie ist es eigentlich um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten selbst bestellt? Um diese Frage zu beantworten, nimmt das Landratsamt Enzkreis den Gesundheitsschutz von Erzieherinnen und Erziehern genauer unter die Lupe: Die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht werden dazu in den nächsten Monaten das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten von Kommunen, Kirchen und freien Trägern in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz befragen. Sie wollen so herauszufinden, wie möglichen Gesundheitsrisiken nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

„Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde hier in der Vergangenheit leider oft vernachlässigt“, berichtet Karl-Willi Schuster von der Gewerbeaufsicht, die im Landratsamt beim Umweltamt angesiedelt ist. Während bei gewerblichen Tätigkeiten wie zum Beispiel im Bauwesen mögliche Belastungen durch schweres Heben und Tragen, durch Lärm oder Staub relativ schnell ersichtlich seien, wirke die Arbeit in den Kindertagesstätten zunächst wenig gesundheitsbelastend. Erst der nähere Blick zeige, dass es auch hier Risiken gibt.

Laut Schuster klagten viele Fachkräfte vor allem über Muskel-Skelett-Beschwerden; Schmerzen im Rücken, in den Knien oder Schultern seien keine Seltenheit. Diese Beschwerden haben ihre Ursache meist in ungünstigen Arbeitshaltungen, zum Beispiel dem Sitzen auf viel zu kleinen Kinderstühlen. „Hier können wir mit konkreten Empfehlungen zu besseren ergonomischen Arbeitsbedingungen und Verhaltensweisen helfen. Andererseits klären wir auch über die gesetzlichen Pflichten auf“, ergänzt Schuster, der den Einrichtungen zusammen mit seinen Kollegen Besuche abstattet – allerdings nicht, ohne sich vorher anzumelden. Das gibt den Kindertagesstätten die Möglichkeit, in Ruhe alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente vorzubereiten.

„Es kommt natürlich auch vor, dass Erzieherinnen und Erzieher mit psychischen Belastungen zu kämpfen haben. Das kann sich dann natürlich ebenfalls auf Leistungsfähigkeit und Gesundheit auswirken“, so der Arbeitsschutzexperte weiter. Als besonderen Stressfaktor nennt er die Lärmbelastung: Ob die Sollwerte in einem Unterrichts- oder Gruppenraum überschritten werden, kann mit einem speziellen Raumakustik-Messprogramm ermittelt werden. „Darüber hinaus geben wir Hinweise zum Infektionsschutz und zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Natürlich sprechen wir auch über vorbeugenden Brandschutz und den Ablauf von Evakuierungsmaßnahmen.“

Damit Kindertagesstätten ihrem wichtigen Bildungsauftrag gerecht werden können, ist es auch für Umwelt- und Gesundheitsdezernent Wolfgang Herz wichtig, mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen pfleglich umzugehen. „Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Personals und damit den hohen qualitativen Anspruch an die Kinderbetreuung zu erhalten und zu fördern, muss ein zentraler Bestandteil von Trägerpolitik und Mitarbeiterführung sein. Beim hierzu notwendigen Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement unterstützen wir die Träger der Einrichtungen gerne.“

Natürlich stelle man bei den Vor-Ort-Besuchen auch hin und wieder Mängel fest, die der Träger dann auf seine Kosten nachbessern müsse. „Das ist jedoch die Ausnahme“, freut sich Herz. (enz)



Den Gesundheitsschutz von Erzieherinnen und Erziehern im Blick hat Karl-Willi Schuster von der Gewerbeaufsicht beim Landratsamt. Zusammen mit seinen Kollegen informiert er das Personal in Kindertagesstätten im Enzkreis – wie hier die kommissarische Leiterin der Katholischen Kindertagesstätte St. Michael in Kämpfelbach-Ersingen, Kathrin Franke – über mögliche Gesundheitsrisiken bei der Arbeit. (enz)

Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“ präsentiert:

■ Zwei Theaterabende mit Diner im Weingut Häußermann

An zwei aufeinanderfolgenden Donnerstagen veranstaltet das Weingut Häußermann in Sternenfels (Burrainstr. 55) unterhaltsame Theaterabende mit dem DollingerTheater und einem feinen Drei-Gänge-Menü.

Am **Donnerstag, 29. November**, bringen Felixa Dollinger und Christina Rieth mit ihrem Stück „Ü30 & ÜBERFORDERT“ die Zuschauer zum Lachen: Anfang 30, ledig, kinderlos? Ein Grund zur Panik! Die beiden Schauspielerinnen Felixa Dollinger und Christina Rieth beleuchten mit rasantem Wortwitz und jeder Menge Charme die Probleme des Älterwerdens. Denn die Generation 30+ steht unter Druck! Die einen haben schon Hochzeit, Kind und Scheidung hinter sich und die anderen fragen sich immer noch, ob ein Sexualpartner überhaupt reichen kann.

Eine Woche später am **6. Dezember** unterhalten die beiden ihr Publikum mit einem spannenden „Weihnachtskrimi“: Sechs Tote Frauen in sechs Wochen – und das mitten in der Vorweihnachtszeit. Die Gaststätte wird Tatort eines Serienkillers. Die Zuschauer lernen sechs Tote kennen, die sich ihnen persönlich vorstellen und müssen sich fragen lassen, ob sie genau den entscheidenden Zusammenhang erkennen, der den Serienkiller immer wieder töten lässt.

Die Theaterstücke beginnen **jeweils um 19 Uhr**; Einlass ist **ab 18:30 Uhr**. Die Kosten belaufen sich auf 58 Euro pro Person inklusive Menü und Begrüßungssekt. Da das Platzangebot begrenzt ist, bittet das Weingut um **Anmeldung** unter Telefon 07043 8449 oder per E-Mail an info@weingut-haeussermann.de.

Beide Angebote sind Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die vom Forum 21 und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet bis Anfang Dezember ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/forum-21 eingestellt. (enz)

Teilnehmer der 12. Ortszeit 2019 stehen fest

In der vergangenen Woche hat eine Fachjury aus Kunstwissenschaftlerinnen und Künstlern aus den 104 eingereichten Bewerbungen von Künstlern aus der Region Nordschwarzwald diejenigen ausgewählt, die an der 12. Ortszeit 2019 teilnehmen dürfen.

Die Wanderausstellung wird von März 2019 bis Januar 2020 durch die Landkreise Calw und Freudenstadt, den Enzkreis, die Stadt Pforzheim sowie die ungarische Partnerregion Győr-Moson-Sopron von Pforzheim und dem Enzkreis reisen.

Unter dem Titel „Figur und Raum“ werden ab dem kommenden Frühjahr 51 Arbeiten aus den Bereichen Malerei und Zeichnung, Fotografie, Skulptur und Lichtkunst gezeigt, die von den insgesamt 27 einjuriierten Künstlern (Calw 5, Enzkreis 6, Freudenstadt 4, Pforzheim 12) geschaffen wurden.

Der von der Baugenossenschaft Arlinger gestiftete Kunstpreis geht dieses Mal an drei Kunstschaffende. Dinah Günther (Malerei), Nastassia Atrakhovich (Fotografie) und Bernd Hennig (Skulptur) werden sich den Preis teilen.

Den Auftakt der 12. Ortszeit 2019 bildet die Ausstellungseröffnung mit Preisverleihung im Schloss Neuenbürg am 10. März 2019. Mehr Infos unter www.ortszeit.info.

DemenzZentrum Enzkreis

Standort Kelttern: Bachstraße 32 · 75210 Kelttern · Telefon 0 72 36 / 13 05 08
E-Mail: Demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Der nächste Gesprächskreis für Angehörige findet am **Dienstag, 27.11.2018**, von **15.00 – 17.00 Uhr** im DemenzZentrum, Bachstr. 32, Dietlingen statt. **Offener Austausch: Was bewegt Sie gerade? Bringen Sie Ihre Themen mit!**

Eine Anmeldung ist nur erforderlich, falls der betroffene Angehörige in die parallel stattfindende Betreuungsgruppe mitkommt. Weitere Informationen sind beim DemenzZentrum unter der Telefonnummer 07236/130 508 erhältlich.

Das DemenzZentrum und die Beratungsstelle für Hilfen im Alter der Gemeinde Kelttern laden zum Vortrag ein:

Autofahren im Alter

Dr. Jakob Fäßler, Neurologe und Altersmediziner, Bretten
Claus-Dieter Wälder, Sachgebietsleiter Fahrerlaubnisbehörde, Landratsamt Enzkreis

Mittwoch, 28. November 2018, 18:00 Uhr, Bürgersaal Rathaus Ellmendingen/Kelttern, Weinbergstraße 9

Wer seinen Führerschein in Deutschland erworben hat, der behält ihn lebenslang. Gerade im Alter jedoch können zahlreiche Einschränkungen wie Sehschwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall, Parkinson, Demenz und Medikamente die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen. Der erfahrene Altersmediziner und Neurologe Dr. Jakob Fäßler -auch als Gutachter für Fahrtauglichkeit tätig- wird diese gesundheitlichen Aspekte im ersten Teil des Abends beleuchten und Wege aufzeigen, wie individuelle Mobilität im Alter aufrechterhalten werden kann. Mit Fragen der Fahreignung beschäftigt sich auch die Führerscheinstelle, genau gesagt die Fahrerlaubnisbehörde. Hier ist Claus-Dieter Wälder der Experte im Landratsamt Enzkreis. Er spricht im zweiten Teil des Abends über die rechtlichen Grundlagen und Maßnahmen bei Eignungsbedenken.

Eintritt frei, ohne Anmeldung. Weitere Infos beim DemenzZentrum Kelttern 07236/130508.

Deutsche Rentenversicherung

Zehn Jahre ein Erfolgsmodell in Baden-Württemberg:

Von der Mobbing- zur Konflikt-Hotline

Konflikte am Arbeitsplatz haben viele Gesichter: Mobbing, Ausgrenzung oder psychische Gewalt sind nur einige Beispiele. Schnelle Hilfe verspricht die Nummer 0180 26622464: Unter diesem Anschluss erreichen Betroffene Mitarbeiter der Konflikt-Hotline Baden-Württemberg. Vor genau zehn Jahren haben die Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg, die RehaZentren Baden-Württemberg gGmbH, das Land Baden-Württemberg, die AOK Baden-Württemberg und der DGB im Land die Hotline ins Leben gerufen und Fördermittel für den Aufbau der anfänglich »Mobbing-Hotline« genannten Telefonberatungsstelle zur Verfügung gestellt. Eine gute Investition: In Karlsruhe trafen sich am Freitag, 9. November, die Betreiber, um ein positives Fazit des ersten Jahrzehnts der Hotline zu ziehen. So haben in dieser Zeit rund 10.700 Anrufer die Hilfe der Hotline in Anspruch genommen. Die zentrale Telefonanlaufstelle habe maßgeblich dazu beigetragen, so die Verantwortlichen in Karlsruhe, dass sich schwelende oder ausgebrochene Konflikte am Arbeitsplatz nicht zur alle bedrohenden Gefahr entwickeln: Ungeklärte Konflikte stellen für die Betroffenen eine immense Belastung dar und setzen Menschen unter Dauerstress, der krank macht. Psychosomatische Erkrankungen wie Depressionen oder Burn-Out können die Folgen sein. Das ist nicht nur furchtbar für die Betroffenen - auch der Sozialversicherung entstehen durch Arbeitsunfähigkeitszeiten oder Nachbehandlungen große finanzielle Schäden. Ganz zu schweigen von den wirtschaftlichen Nachteilen, die Unternehmen hinnehmen müssen. Klingelt bei den Hotline-Mitarbeitern, die allesamt entsprechend geschult sind, das Telefon, heißt es zuhören, Hilfsangebote aufzeigen und Mut zusprechen. Auch wenn die Situation zunächst ausweglos erscheint: Die Hotline bietet eine niederschwellige Krisenintervention und



Die Konflikt-Hotline Baden-Württemberg hilft seit zehn Jahren bei Konflikten am Arbeitsplatz: An Wochentagen stehen Fachleute unter der Nummer 0180 26622464 bereit. (Foto: DRV BW/colourbox.de)

telefonische Erstberatung. Von Beginn an unterstützen und beraten die katholische und evangelische Kirche, Sozialpartner, Wirtschaftsverbände, Krankenkassen und die Unfallversicherung.

In der Konfliktthotline haben sich in den vergangenen zehn Jahren weitere Handlungsfelder ergeben. Dabei stehen präventive Konfliktlösungsmöglichkeiten im Fokus: Mit Vorträgen und Seminaren werden Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen bei der Einführung von konstruktivem Konfliktmanagement und gesundem Führen, auch im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, unterstützt.

Die baden-württembergische Arbeits- und Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut lobt die Arbeit der Konfliktthotline: »Ein nachhaltiges betriebliches Konfliktmanagement ist dem Land seit langem ein wichtiges Anliegen und gilt zu Recht als ein entscheidender Erfolgsfaktor für unsere Wirtschaft. Deshalb unterstützen wir die Konfliktthotline Baden-Württemberg nun seit zehn Jahren. Für ihren großen Einsatz danke ich dem ganzen Team und den ehrenamtlich Engagierten, die eine wichtige Arbeit leisten. Gerade in Zeiten des Fachkräftewettbewerbs und der Digitalisierung sichern gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen, eine gute Betriebskultur und motivierte Beschäftigte den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg.«

Jutta Ommer-Hohl, Leiterin des Fachbereichs Gesundheitsförderung sowie alternierende Vorsitzende der Konfliktthotline sagte: »Der AOK Baden-Württemberg ist wichtig, dass Führungskräfte Konflikte frühzeitig erkennen lernen und entsprechend sensibilisiert reagieren.« So sieht es auch Gabriele Frenzer-Wolf, stellvertretende Vorsitzende des DGB Baden-Württemberg, alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung der DRV und alternierende Vorsitzende der Konfliktthotline. »Die direkte Gegenwehr der Betroffenen, die Hilfestellung von Kollegen oder die Unterstützung durch Familie und Freunde können die Situation zwar entspannen, aber nicht beheben. Hier ist eine »gesunde« Unternehmenskultur gefragt.«

Ohne ehrenamtliche Beraterinnen und Berater könne das Beratungsangebot nicht angeboten werden. »Nur so können wir an fünf Tagen in der Woche Betroffenen die benötigte Hilfe bieten«, sagte Dr. Constanze Schaal, Geschäftsführerin der RehaZentren Baden-Württemberg und Vorstand der Konfliktthotline.

Die Konfliktthotline Baden-Württemberg ist auch zehn Jahre nach ihrer Gründung noch immer aktuell: Neue Medien und soziale Netzwerke schaffen neue Konfliktfelder.

Info: Konfliktthotline Baden-Württemberg, Tel. 0180266 224 64 (einmalig 6 Cent aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute aus dem Mobilfunknetz), www.konfliktthotline-bw.de, Mail: info@konfliktthotline-bw.de
Konfliktthotline Baden-Württemberg e.V., Gehrenstraße 10, c/o Rehaklinik Glotterbad, 79286, Glottertal, Tel.: 07684 809-503

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Heimatsforscher gesucht!

Staatssekretärin Petra Olschowski: „Wer die Zukunft gestalten will, muss die Vergangenheit kennen“

Land schreibt Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg 2019 aus

Heimatsforscherinnen und -forscher gesucht! Die Landesregierung möchte auch im kommenden Jahr wieder besondere Leistungen in der Erforschung der lokalen Geschichte und der Traditionen in Baden-Württemberg auszeichnen. Hierzu schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Landespreis für Heimatforschung aus. Bewerbungen können **bis 30. April 2019** erfolgen. Für den Schülerpreis endet die Bewerbungsfrist kurz vor den Pfingstferien am **31. Mai 2019**. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Heimattage 2019 in Winnenden statt.

„Baden-Württemberg ist ein zukunftsorientiertes und gleichzeitig ein traditionsreiches Land. Beides gehört zusammen, denn Zukunft braucht Herkunft. Aus diesem Grund möchten wir unsere ehrenamtlichen Heimatsforscherinnen und -forscher im Land für ihr Engagement würdigen. Die Geschichte unseres Landes zu erforschen, macht den Begriff Heimat konkret und füllt ihn mit Leben, sodass Geschichte präsent bleibt“, sagte Petra Olschowski, Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst, am Freitag (2. November) in Stuttgart.

Mit dem Landespreis werden in sich geschlossene Einzelwerke ausgezeichnet, die auf einer eigenen Forschungsleistung beruhen. Die einge-

reichten Arbeiten sollen folgende Themenbereiche mit Bezug zu Baden-Württemberg behandeln:

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte
- auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa
- Neue Heimat in Baden-Württemberg
- Heimatmuseen, Heimatforschung
- Natur und Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz
- Entwicklung und Geschichte von Technik- und Industrie
- Denkmalschutz, Dorferneuerung, Stadterneuerung
- Kunst und Architektur
- Dialektforschung, Literatur, Brauchtum
- Volksmusik, Volkstanz, Tracht
- Bevölkerung und Minderheiten
- Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst lobt in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg den Landespreis für Heimatforschung aus. Das Ziel: Die Leistungen ehrenamtlich tätiger Heimatforscher zu würdigen und ihnen die verdiente öffentliche Anerkennung zukommen zu lassen. Die Verleihung des Preises findet am **21. November 2019** in Winnenden im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg statt. Der Landespreis besteht aus einem 1. Preis zu 5.000 Euro, zwei 2. Preisen zu je 1.500 Euro, einem Jugendförderpreis und einem Schülerpreis mit je 1.500 Euro. Über die Vergabe entscheidet eine ehrenamtliche Jury. Die Bewerbungsunterlagen können in der Geschäftsstelle im Ministerium angefordert werden und stehen online unter www.mwk.badenwuerttemberg.de/ausschreibungen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.landespreis-fuer-heimatforschung.de.

Hospiz Westlicher Enzkreis e.V.

**Verein für Lebensbeistand u. Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung**



Ettlinger Str. 15 · D-75210 Keltern (Ellmendingen) · Eingang Römerstraße
<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Herzliche Einladung zum Vortrag mit Hermann J. Bayer:

Männer trauern anders

Männer trauern und sie trauern anders. Und genauso „richtig“ wie die Frauen. *„Wir müssen die Unterschiede zwischen der männlichen und weiblichen Trauer ohne Wertung wahrnehmen und die Männer in ihrer Weise des Trauerns annehmen.“* (Roland Kachler)

Hermann J. Bayer wird an diesem Abend Klischees und Vorurteile anschauen, Unterschiede und Gemeinsames auf dem Trauerweg abwägen und den Blick auf das soziale System und die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten eines Menschen richten.

Wann? Donnerstag, den **29. November 2018** um **19.00 Uhr**

Wo? In den Räumen des » Ambulanten Hospizdienstes Westlicher Enzkreis, Ettlinger Str. 15 – 75210 Keltern-Ellmendingen
Eingang Hausrückseite von der Römerstraße her kommend

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Eintritt frei – um Spende wird gebeten

Veranstaltungshinweis:

Benefizkonzert am 1. Advent, 2.12.2018

Sternstunde“ in der Kreuzkirche in Remchingen-Singen mit dem TonArt Chor des CVJM Singen, Beginn **17:00 Uhr**.

**So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst westlicher Enzkreis:
Birkenfeld, Engelsbrand, Keltern, Neuenbürg, Straubhardt
Heidi Kunz, Palliative Fachkraft, Koordination, Einsatzleitung
Tel: 07236 279 99 10, Ute Sickinger, Tel. 07236 279 9897**

Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstraße)

Email: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

Homepage: <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Spendenkonto:

Sparkasse Pforzheim-Calw

IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Volksbank Wilferdingen-Keltern eG

IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR

Herzliche Einladung zum Vortrag mit Hermann J. Bayer: